

# **Satzung**

## § 1 Name, Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

**„Verein für Familienförderung in Bad Dürkheim e.V.“.**

Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist **Förderung und Integration sozial- und bildungsbenachteiligter Familien und ihrer Kinder in Bad Dürkheim.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Angebote der Familienbildung und Integration
2. Anlaufstellen und Treffpunkte für Familien zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch
3. Aufbau von Selbsthilfeinitiativen
4. Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten
5. Vermittlung von zusätzlichen Hilfen bzgl. Schule und Arbeitswelt

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen aus dessen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich in einer schriftlichen Beitrittserklärung zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder die Beschlüsse seiner Organe kann auf Antrag und Entscheidung des Vorstandes die Mitgliedschaft entzogen werden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins, sofern sie Mitglieder sind, haben aktives Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt. Mindestens ein Viertel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung

verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung insbesondere über:

- a. die Bestellung des Vorstandes für jeweils 2 Jahre
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Bestellung der Revisoren für jeweils 2 Jahre
- d. Satzungsänderungen
- e. Feststellung der Jahresberichte
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g. die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Entwurf vorzulegen. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Schriftführer und mindestens 2, jedoch höchstens 6 Beisitzern. Der/die Sozialdezernent/in der Stadt Bad Dürkheim übernimmt den 1. Vorsitz. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die laufenden Geschäfte führt der Geschäftsführer. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinskasse.

#### § 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10 Revision

Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung auf ihre Ordnungsmäßigkeit und erstatten darüber Bericht.

#### § 11

##### Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Dürkheim, den

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....